

Urteil zu LSG-NRW-2015-002-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Akademiestr. 3

40213 Düsseldorf

vertreten durch

— Antragsgegner —

wegen: Feststellung der verantwortlichen Stelle i.S.d. BDSG für Mitgliedsdaten

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW durch die Richter Martin Kesztüüs, Melano Gärtner und Christian Degen auf der Sitzung am 29.03.2015 entschieden:

- **Die Klage wird abgewiesen.**

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist Landesdatenschutzbeauftragte der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen und begehrt die Feststellung, welche Gliederungen für welche Daten von Mitgliedern verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG sind. Der Antragsgegner "begrüßt" die Klage und stellt keine eigenen Anträge.

II. Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

Die Klage ist bereits unzulässig, denn es ist keine statthafte Klageart erkennbar.

Die abstrakte Frage, welche die zuständige Stelle für die Mitgliedsdaten sei, stellt kein Rechtsverhältnis im Sinne einer Feststellungsklage dar. Eine andere Klageart kommt hier auch nicht in Betracht.

Ein Rechtsverhältnis im Sinne einer Feststellungsklage ist die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache¹. Es muss sich dabei um ein hinreichend konkretes Rechtsverhältnis handeln. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein bestimmter oder bestimmbarer Sachverhalt vorliegt². Ein bestimmter oder bestimmbarer Sachverhalt liegt dann vor, wenn ein konkreter Fall zu entscheiden ist.

¹Hubertus Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, Rn.145

²Hubertus Gersdorf, Rn.145



Dies ist hier aber gerade nicht der Fall. Die Klägerin stellt nicht dar, von wem sie etwas begehrt oder wo sie von wem in ihren Rechten verletzt ist.

In Frage käme hier zwar §4g Abs. 2 i.V.m. §4e S. 1 BDSG. Danach ist der Name der verantwortlichen Stelle mitzuteilen, sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind. Die Klägerin hat aber nicht dargelegt, welche Verfahren automatisierter Verarbeitungen sie konkret meint. Sie begehrt lediglich abstrakt eine Feststellung über die zuständigen Stellen. Auch §14 Abs.1 S.1 PartG ändert die Rechtslage nicht, da auch hier von Streitigkeiten die Rede ist. Liegt aber gar kein Sachverhalt vor, ist auch keine Streitigkeit zu entscheiden.

2. Anmerkung zur Fragestellung der Klägerin

Auch beantwortet die Klägerin ihre eigene Fragestellung in ihrer Begründung selbst.

In §3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 2.HS BS wird für den innerparteilichen Ablauf klargestellt, wer die verantwortliche Gliederung ist. Demnach ist die Gliederung verantwortlich, wo der Wohnsitz des Antragsteller bei Antragstellung, §3 Abs. 2a S.1 BS, liegt. In §6 Abs. 1 S. 2 PartG wird darauf hin gewiesen, dass, sofern die nächsthöhere Gliederung nichts anderes regelt, die Gebietsverbände sich durch Satzung selbst Reglements auferlegen können, analog angelegt an §§21 ff. BGB. Folglich ist hier §3 Abs. 8 S. 2 BDSG als Rechtsgrundlage in Anwendung zu bringen und §28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG als Grundlage zu sehen, was die personenbezogene Datenübermittlung angeht.

Eine Gliederung kann per Satzung Regelungen treffen, wie mit den Mitgliedsdaten zu verfahren ist. Dies schließt auch ein, dass per Satzung bestimmt werden kann, dass der, in diesem Fall Bundes- oder Landesverband, die verantwortliche Stelle zur Erhebung von personenbezogenen Daten für den entsprechenden untergliedrigen Verband sein kann. Analog findet dieses Verfahren bei sogenannten "virtuellen" Verbänden bereits Anwendung.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach §13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Martin Kesztyüs
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen